



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 93/05

25. Oktober 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-38/02

Groupe Danone / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, MIT DER EINE GEMEINSCHAFTSRECHTSWIDRIGE ABSPRACHE AUF DEM BELGISCHEN BIERMARKT FESTGESTELLT WURDE

Es entscheidet jedoch, dass die Kommission zu Unrecht einen erschwerenden Umstand in Bezug auf Danone angenommen hat, und setzt daher die Geldbuße von 44,043 auf 42,4125 Millionen Euro herab.

Nach der Verordnung Nr. 17 des Rates¹ kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen verhängen, wenn sie gegen die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln verstoßen. Eine solche Geldbuße kann bis zu 10 % des Umsatzes betragen, den jedes der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Im relevanten Zeitraum waren die Gesellschaften Interbrew und Alken-Maes, letztere in ihrer Eigenschaft als Tochtergesellschaft der Gesellschaft Groupe Danone, die Nummern eins und zwei auf dem belgischen Biermarkt. Danone war zudem auf dem französischen Biermarkt tätig.

Am 5. Dezember 2001 erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der sie feststellte, dass diese drei Gesellschaften eine Absprache hinsichtlich des in Belgien verkauften Bieres getroffen hatten. In diesem Zusammenhang wurde Danone sowohl für ihre eigene Beteiligung als auch für die Beteiligung von Alken-Maes an dieser Absprache verantwortlich gemacht, und die Kommission verhängte gegen Danone eine Geldbuße von 44,043 Millionen Euro. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Geldbuße berücksichtigte die Kommission bei Danone einen erschwerenden Umstand: Danone habe auf Interbrew Zwang ausgeübt, indem sie ihr gedroht habe, sie vom französischen Markt zu verdrängen, wenn sie sich weigere, Danone eine Verkaufsquote von 500 000 Hektolitern Bier auf dem belgischen Biermarkt einzuräumen. Nach Auffassung der Kommission existierte ein Kausalzusammenhang zwischen dieser Drohung und der Entwicklung des wettbewerbswidrigen Verhaltens von Interbrew.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages.

Danone beantragte beim Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsklage der Kommissionsentscheidung, hilfsweise, die Herabsetzung der Geldbuße.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage von Danone nahezu in vollem Umfang ab.

Hinsichtlich des erschwerenden Umstands, dass Danone Interbrew gezwungen haben soll, ihre Zusammenarbeit auszuweiten, stellt das Gericht jedoch fest, dass die Kommission den **Kausalzusammenhang** zwischen der Drohung und der Ausweitung der Absprache **nicht hinreichend nachgewiesen hat**. Die Ursachen dieser Ausweitung können nämlich nicht allein in einer Drohung gesehen werden, sondern ergeben sich aus dem von den beiden an der Absprache Beteiligten in Abstimmung miteinander verfolgten Ziel, den Wettbewerb zu unterdrücken. Folglich hat die Kommission in Bezug auf Danone diesen erschwerenden Umstand **zu Unrecht** festgestellt.

Da sich dieser Beurteilungsfehler auf die Gesamthöhe der aufzuerlegenden Geldbuße auswirkt, setzt das Gericht die gegen Danone verhängte Geldbuße auf **42,4125 Millionen Euro** herab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, FR, GR, IT, NL, PL, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*